

Vereinsstatuten Blauring Schwyz



Verein Blauring Schwyz
mit Sitz in Schwyz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Blauring Schwyz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwyz. Er tritt unter der Bezeichnung „Blauring Schwyz“ mit einheitlichem Logo auf.

2. Zweck

Der Blauring Schwyz ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verband bietet den Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei Schwyz einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer Entwicklung. Der Blauring Schwyz bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen und ihre Fähigkeiten zu entdecken.

Die Arbeit vom Blauring Schwyz ist ein Unterverein von Jungwacht und Blauring Schweiz und basiert auf deren partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Schweiz. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

Der Blauring Schwyz verwirklicht diesen Zweck in dem der Verein insbesondere:

- Die Leiterinnen an die Aus- und Weiterbildungskure schickt. (Kosten übernimmt der Verein)

3. Mittel

- Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art. Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgelegten Mitgliederbeiträge verpflichtet.
- Darüberhinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verband gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen.

4. Mitgliedschaft

- Mitglieder des Blauring Schwyz können alle Mädchen ab der zweiten Primarstufe aus der Umgebung Schwyz sein. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr bezahlen einen Mitgliederbeitrag von 60.- im Jahr, haben aber kein Stimmrecht und sind deshalb auch von der GV ausgeschlossen. Ab dem 17. Lebensjahr werden das Mitglied stimmberechtigt und zur GV eingeladen und der Mitgliederbeitrag wird erlassen.
- Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
- Aufnahmegesuche sind an die Scharleitung zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.1 Blauringmädchen

Allgemein

Blauringmädchen ist man bis zum Team 16. Diese Mitglieder gehen jede Woche in den Gruppenhock und besuchen die obligatorischen Scharanlässe. Sie bezahlen einen Mittgliederbeitrag von 60.- im Jahr, sind jedoch nicht stimmberechtigt und werden nicht an die GV eingeladen. Pro Jahrgang gibt es in der Regel zwei Gruppen.

2. Klässler

Die jüngsten Mitglieder dürfen leider noch nicht mit ins Sommerlager kommen. → **abschaffen, PFILA dürfen sie**

3. Klässler

Ab der dritten Klasse dürfen die Blauringmädchen am Sommerlager und am Pfingstlager teilnehmen.

4. Klässler

In der 4. Klasse wird man offiziell in den Blauring Schwyz aufgenommen.

5. Klässler bis 1. Oberstufe

Nichts Spezielles

Team 15 → **gibt's nicht mehr**

Das Team 15 verpackt die Preise für die Schwyzer Chilbi und hilft die Adventskränze zu binden. Im Sommerlager haben sie keine Sonderregelungen. Je nach Mitgliedern und Leiter werden die Gruppen zusammengelegt.

Team 16

Das Team 16 muss nicht mehr jede Woche eine Gruppenstunde durchführen. Sie müssen den Ausbildungsordner kennenlernen und ihn in diesem Jahr gemeinsam mit den Leiterinnen durcharbeiten. Zudem vertritt es den Blauring Schwyz als Helferinnen am Slow up.

Im Lager sind sie die älteste Gruppe. Dort organisieren sie den Republikstag. Die Nachtruhe ist für sie erst um 0.00 Uhr. Zudem veranstaltet das Team 16 ein W&G, welches während drei Lagertagen stattfindet.

4.2 Hilfsleiterinnen

Hilfsleiterinnen sind neue Leiterinnen. Diese haben noch keine eigene Kindergruppe. Sie haben Einblick in das Leitungsteam, nehmen an den obligatorischen Sitzungen teil und können kleinere Aufgaben übernehmen. **Jede Hilfsleiterin wird einer bestehenden Hockgruppe zugeteilt, so kann sie ein Jahr lang ins Gruppenleben hineinschnuppern.** Der Mitgliederbeitrag wird ihnen erlassen und sie bekommen ein Stimmrecht. Sie werden an der GV den verschiedenen Ämtlis zugeteilt. Ende des Hilfsleiterinnen Jahres wird im Lager ein Gespräch mit jeder einzelnen Hilfsleiterin geführt, um ihre Zukunft im Verein zu klären.

4.3 Leiterinnen

Leiterinnen haben eine eigene Kindergruppe und sind für diese verantwortlich. Auch sind sie verantwortlich, dass die Informationen von Scharanlässen den Mitgliedern weitergeleitet werden. Sie nehmen an den obligatorischen Scharanlässen und Sitzungen teil, haben ein Stimmrecht und der Mitgliederbeitrag wird ihnen erlassen. Einige Leiterinnen haben Ämtli und Aufgaben, die sie zu erledigen haben.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, längere unentschuldigte Abwesenheit, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und ist an die Scharleitung zu richten.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Lager

Ins Blauring Lager dürfen alle Mitglieder ab der 3.Klasse. Diese Mitglieder gelten als Teilnehmer und bezahlen für das zweiwöchige Sommerlager 260.- für Geschwister 230.- pro Teilnehmer.

Hilfsleiter und Leiter helfen bei der Planung und Umsetzung der zusammen erarbeiteten Programme, können mitbestimmen und mitentscheiden, das letzte Wort hat jedoch die Lagerleitung. Die Leiterinnen bezahlen fürs Lager für zwei Wochen 100.- und für eine Woche 60.- Die Lagerleitung und der Kassier müssen keinen Lagerbeitrag bezahlen.

Das Lager ist gemäss den Richtlinien von Jungwacht und Blauring Schweiz sowie den Richtlinien von J&S durchzuführen und wird vom J&S Coach überprüft.

8. Gruppenstunden (Hock)

Die Gruppenstunden finden während dem Jahr von Montag bis Freitag wöchentlich mindestens für eine Stunde statt. Bei regulären Schulferien und Feiertagen findet in der Regel keine Gruppenstunde statt. Für die Gruppenstunden steht dem Blauring Schwyz das Jugendheim zur Verfügung.

Das Team 16 muss nicht mehr jede Woche eine Gruppenstunde durchführen.

9. Abmeldungen

Abmeldungen für Obligatorische Scharanlässe und Sitzungen sind für Hilfsleiterinnen und Leiterinnen an die Scharleitung sowie an die Verantwortliche des jeweiligen Anlasses schriftlich zu senden. Bei nicht korrektem abmelden oder gar nicht abmelden werden 5.- verrechnet.

Die Mitglieder bis zum Team 16 melden sich bei ihrer verantwortlichen Leiterin ab.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

11. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am zweiten Wochenende im September statt. → ?

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unerziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich der Verantwortlichen fürs Blauringjahr, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Material und der Scharleitung **und der Lagerleitung**.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

13. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

14. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Scharleitung zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel des Vereins an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. September 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

Anina Zehnder

.....

Ronja Imlig

Änderungen beschlossen am:

-